

Schaffung eines behindertengerechten Zugangs zum Gebäude Theaterstraße 1 - Servicebüro des Theaters Erlangen

hier: Vermerk VI/242-1/KGI vom 24.08.2010

- I. Der Wunsch des Servicebüros des Theaters nach Schaffung eines behindertengerechten Zugangs zum Gebäude ist berechtigt.

Aus stadtgestalterischen Gründen kann einer Rampenanlage zur Schaffung eines behindertengerechten Zugangs (in Abstimmung mit der Abteilung Stadtplanung) in der vorgeschlagenen Form jedoch nicht zugestimmt werden. Das Anwesen, Theaterstraße 1, das in den Jahren 2006/2007 aufwendig saniert wurde, steht unter Denkmalschutz und würde in seinem Erscheinungsbild durch die an der Nordfassade vorgelagerte Rampe negativ beeinträchtigt werden. Zudem besteht die Möglichkeit ohne großen Aufwand einen Zugang über den Nebeneingang zu schaffen.

Die Genehmigung einer baulichen Anlage in der vorgelegten Form könnte als Präzedenzfall für weitere Umbauten in der denkmalgeschützten Altstadt herangezogen werden, und wird daher nicht unterstützt.

In vielen Bereichen in der historischen Altstadt ist nicht immer und überall ein optimaler behindertengerechter Zugang zu schaffen. Beispielsweise können nicht alle Besucher das sanierte Palais Stutterheim über das Hauptportal am Marktplatz betreten. Auch hier müssen Sie einen kleinen Umweg über die Hauptstraße auf sich nehmen.

In Abstimmung zwischen Einzelhändlern, Stadtplanung und Citymanagement hat man sich in der Vergangenheit darauf geeinigt, dass der Zugang zu Geschäften in der Altstadt -anstelle baulicher Maßnahmen am Gebäude- durch die Verwendung (flexibler) Rampen, die nur während der Öffnungszeiten den öffentlichen Raum in Anspruch nehmen, geschaffen werden soll.

Als Beispiele sind hier das Saniätshaus am Marktplatz und eine Metzgerei in der Hauptstraße zu nennen.

Von Seiten des Planungsamtes wird daher vorgeschlagen:

1. nach flexiblen Lösungen (z.B. <https://www.e-stahl.com/> .. Rampen.) zu suchen, die während der Öffnungszeiten des Büros einen behindertengerechten Zugang ermöglichen
oder
2. einen behindertengerechten Zugang über den Nebeneingang/ Innenhof zu schaffen
(→ Hinweis im Stadtführer).

- II. GME / 242-1/ H. Klischat z.K. und z.W.
III. 611.2 /R. Franz z.K.
IV. 610.3 /MC z.K.
V. 610.3 z.A.

i.A.

C. Monat